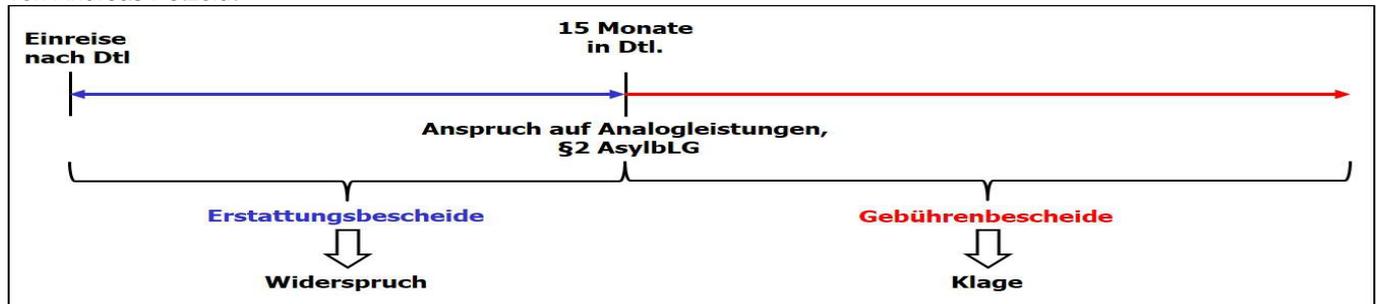


## Erstattungs- & Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken für Unterkunfts- und Haushaltsenergie

von Andreas Petzoldt



Es herrscht immer noch Verwirrung über die Erstattungs- und Gebührenbescheide, die Flüchtlinge von der Regierung von Unterfranken bzw. der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle Bayern erhalten. Teilweise sind es mehrere Tausend Euro, die rückgezahlt werden sollen. Die Wenigsten haben Geld für schlechtere Zeiten zur Seite gelegt.

Betroffen sind:

- Asylsuchende im noch laufenden Verfahren / Asylgerichtverfahren mit Aufenthaltsgestattung mit Einkommen
- Abgelehnte Geflüchtete mit Duldung und mit Einkommen
- bereits Anerkannte mit oder ohne Einkommen, d.h. anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebeverbot, die noch in Asylbewerberunterkünften untergebracht sind.

Grundsätzlich muss zwischen Erstattungs- und Gebührenfestsetzungsbescheiden unterschieden werden.

**Erstattungsbescheide** werden bis zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs nach § 2 AsylbLG erhoben (die sogen. Analogleistungen), also innerhalb von 15 Monaten nach der Einreise in Deutschland. Danach müssen Gebührenbescheide erstellt werden (siehe Abb. oben).

**Gegen diese Erstattungsbescheide kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden.** Der Widerspruch richtet sich gegen die

ausstellende Behörde und hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, solange keine Entscheidung über den Widerspruch getroffen wurde, muss vorerst auch nicht gezahlt werden.

Es ist jedoch schon vermehrt vorgekommen, dass auch Erstattungsbescheide nach den 15 Monaten erstellt wurden. Diese sind laut der Gesetzeslage rechtswidrig. Sollten Sie bei einer Überprüfung der Erstattungsbescheide feststellen, dass es sich eigentlich um Gebührenbescheide handeln müsste, so muss in dem Widerspruch ein **Antrag** formuliert werden, der die **Überprüfung sämtlicher Bescheide gem. § 44 SGB X** verlangt. Demnach wird eine neue Entscheidung beantragt, dass korrekte Gebührenbescheide erstellt werden müssen. Gegen diese könnte dann wiederum geklagt werden.

**Gebührenfestsetzungsbescheide** werden nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland erhoben. **Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats geklagt werden.** Je nach Höhe der ursprünglichen Forderung fallen dann aber unterschiedlich hohe Anwalts- und Gerichtskosten an.

Die Rechtsanwaltskanzlei Haubner & Schank empfiehlt bei Personen im laufenden Asylverfahren oder abgelehnten Asylbewerbern mit Einkommen, die **Übernahme der Gebühren** beim zuständigen **Sozialamt** bzw. bei Anerkannten die Übernahme beim **Jobcenter zu beantragen und sich diesen Antrag bescheiden zu lassen**. Wichtig ist, dass die Bescheide noch innerhalb des Monats, in dem sie der Betroffene erhalten hat, an das Sozialamt oder das Jobcenter gegeben werden.

Ferner gibt es die Möglichkeit ein Schreiben an die

Regierung von Unterfranken zu verfassen, in dem eine **Stundung der Zahlung** erbeten wird. In der **Begründung** kann man sich auf die noch ausstehende Entscheidung **des beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Normenkontrollverfahrens** (Aktenzeichen 21 N 17.1822), sowie auf die evtl. bevorstehenden **Veränderungen in der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)**, die gerade im Sozialausschuss des bayerischen Landtages diskutiert werden, berufen. Hier geht es eigentlich darum zu erreichen, dass die Zahlung für einen gewissen Zeitraum aufgeschoben wird, damit dann die Betroffenen von eventuellen zukünftigen Verbesserungen vielleicht profitieren können.

Die Anwaltskanzlei Haubner & Schank bietet eine unentgeltliche Überprüfung der Bescheide und eine Handlungsempfehlung dazu an. Dazu müssen die Unterlagen per Post oder als eine einzige Datei per Email an [klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de) verschickt werden. In der Regel folgt eine Antwort innerhalb der nächsten 1-2 Tage. Die Kanzlei ist bereit, gegen Honorar Widersprüche oder Klagen für die Betroffenen einzulegen.

## Kurz & bündig:

### Bescheide auf Korrektheit prüfen

**Je nach Status der betroffenen Person bei Sozialamt oder Jobcenter Antrag auf Übernahme der Kosten stellen**

**ggf. Widerspruch formulieren oder mit anwaltlicher Hilfe Klage einreichen**

**oder**

**Antrag auf Stundung stellen**

**Bei Fragen Caritas Asylsozialberatung anrufen oder vorbeikommen.**

Aktuelles/Termine: nächstes Hilfe Café in Markt Schwaben: 13.11.2017, 19.00 Uhr im Rathaus Markt Schwaben